

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 15. September

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 20. Oktober 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 105). Vom 29. April 1966 (S. 133)

II. Bekanntmachungen

Kollekten im Oktober 1966 (S. 133) — Grundsteuerbefreiung kirchlicher Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen (S. 134) — Schulferien (S. 137) — Tagung für Kindergottesdienstshelfer (S. 137) — Schüleraustausch (S. 137) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 137) — Stellenausschreibung (S. 138)

III. Personalien (S. 138)

Gesetze und Verordnungen

Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung
zur Dritten Verordnung zur Änderung des
Kirchensteuerrechts vom 20. Oktober 1961
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 105)

Vom 29. April 1966

Artikel 1

§ 1 der Ausführungsverordnung vom 20. Oktober 1961 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Der nach § 1 der Verordnung zu erhebende Hundertsatz beträgt für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Kiel gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) 10% der Einkommensteuer, jedoch höchstens 4% des zu versteuernden Einkommensbetrages, für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden

(Kirchengemeindeverbände) 8% der Einkommensteuer, jedoch höchstens 3,2% des zu versteuernden Einkommensbetrages.

(2) Bei der Berechnung der nach der Einkommensteuer bemessenen Kirchensteuer bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 29. April 1966

Die Kirchenleitung

D. West er

KL-Nr. 906/66

Bekanntmachungen

Kollekten im Oktober 1966

Kiel, den 6. September 1966

1. Am Erntedankfest, 2. Oktober 1966:

für das Landeskirchliche Hilfswerk (Patenarbeit in Mitteldeutschland).

Unsere pommersche Patenkirche arbeitet — wie wir alle wissen — unter erschwerten Bedingungen. Ihre besondere Lage liegt auch uns auf dem Gewissen, und wir wollen nicht ablassen, für das Werk christlicher Liebe in der Situation dieser Schwesterkirche besonders zu bitten. Die diakonischen Anstalten und Werke in Pommern tun einen segensreichen Dienst. Junge Menschen werden für verschiedene Arbeitszweige ausgebildet. Schwestern und andere Mitarbeiter stehen im Pflege- und Ausbildungsdienst. Unserer Verbundenheit können wir durch das gottesdienstliche Opfer Ausdruck geben. Es sei ein Zeichen des Dankes gegen Gott, der uns reich gemacht hat, auf daß wir andere reich machen.

2. Am 20. Sonntag nach Trinitatis, 23. Oktober 1966:

für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund.

Der Evangelische Bund unterstützt evangelische Gemeinden in der Zerstreuung in Österreich und Italien. Besonders trägt er auch das Konfessionskundliche Institut in Bensheim. Er will ebenso die Grundlagen der katholischen Konfession erforschen und darüber die evangelische Christenheit unterrichten wie evangelischen Gemeinden in der Diaspora Hilfe zukommen lassen.

Ebenso unterstützt der Martin-Luther-Bund lutherische Diasporagemeinden. Der Martin-Luther-Bund in Schleswig-Holstein weiß sich besonders den lutherischen Gemeinden in England verpflichtet. Von großer Bedeutung ist das Theologenheim in Erlangen, das lutherischen Theologiestudenten aus aller Welt, besonders auch aus den jungen Kirchen, ein Heim während ihres Studiums in Deutschland bietet. Das Dankopfer dieses Sonntags gilt also zwei Vereinigungen, die das Erbe und die Aufgaben der Reformation fortführen und weitertragen.

3. Am 21. Sonntag nach Trinitatis, 30. Oktober 1966:
für die kirchliche Jugendarbeit.

In vielen Gemeinden unserer Landeskirche findet an diesem Sonntag die Konfirmation statt. Da ist unser Augenmerk darauf gerichtet, wie die junge Generation das Evangelium annimmt und den Weg ihrer Kirche mitgeht. Die kirchliche Jugendarbeit will die Fragen und Probleme junger Menschen mitbedenken, die Antwort des Evangeliums jugendgemäß bezeugen, in Zusammenkünften und Heimen Lebensgemeinschaft aus dem Glauben bieten. Damit diese vielfältige Arbeit getan werden kann, wird auch das Opfer dieses Sonntags erbeten.

4. Am Reformationsfest, 31. Oktober 1966:
für das Gustav-Adolf-Werk.

Das gottesdienstliche Opfer dieses Tages, insbesondere aus den Schulgottesdiensten, wird erbeten für das Lehrerseminar Ivoti/Rio Grande in Südbrazilien. Das Internat soll erweitert werden auf 200 Plätze. In dem Seminar werden Religionslehrer an Gymnasien und Pfarrvertreter in der evangelischen Kirche in Brasilien ausgebildet. Gerade in Südamerika liegen neue große Aufgaben vor uns, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und zu lehren. Wir danken für das, was uns in der Reformation geschenkt worden ist, indem wir die empfangene Gabe weitergeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Hauschildt

Nr. 8160 — 66 — VIII

Grundsteuerbefreiung kirchlicher Dienst- grundstücke und Dienstwohnungen

Kiel, den 31. August 1966

Nachstehend geben wir den an die Oberfinanzdirektion Kiel gerichteten Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2. August 1966 bekannt. Der Erlaß befaßt sich mit der Erweiterung der Grundsteuerbefreiung, wie sie durch entsprechende Änderung des Grundsteuergesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft getreten ist.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen weisen wir darauf hin, daß die Änderung des Grundsteuergesetzes sowie der nachstehende Erlaß für diejenigen Fälle, in denen im Bereich unserer Landeskirche bereits bisher Grundsteuerbefreiung gegeben war, in keinem Fall eine Einschränkung oder einen Fortfall der Grundsteuerbefreiung mit sich bringt. Dieses kommt in dem Erlaß auch zum Ausdruck unter I, 2, letzter Satz sowie unter II in der einleitenden Bemerkung. Für alle diejenigen Fälle, in denen bereits bisher Grundsteuerfreiheit gegeben war, gilt daher nach wie vor grundsätzlich weiterhin unsere Bekanntmachung vom 30. Dezember 1954 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 84 —.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
E b f e n

Nr. 8613 — 66 — II

Nachstehend der Erlaß des Finanzministers in vollem Wortlaut.

Der Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
L 1108 — 104 II 33

Kiel, den 2. August 1966

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
K i e l

Betr.: Grundsteuerbefreiung kirchlicher Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen nach § 4 Nr. 5 Buchst. e GrStG in der ab 1. Januar 1966 geltenden Fassung

1. Grundsätzliche Auslegungsfragen zu § 4 Nr. 5 Buchst. e GrStG n. F.

- Der gesetzgeberische Wille bei der Neufassung des § 4 Nr. 5 Buchst. e GrStG ging dahin, die infolge der Maßgeblichkeit des früheren Landesrechts (Stichtag 1. 4. 1938) bestehenden regionalen Unterschiede in der grundsteuerlichen Behandlung kirchlicher Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen zu beseitigen; die Rechtslage in den Gebieten, in denen bisher kein Grundsteuer-Privileg zugunsten der Kirchen bestand, sollte der Rechtslage in den Gebieten mit einem schon bisher geltenden Grundsteuer-Privileg angeglichen werden. Hierbei stand der Gesetzgeber insofern vor einer schwierigen Lage, als es auch in den Gebieten mit Grundsteuer-Privileg gewisse Unterschiede hinsichtlich der Rechtslage nach früherem Landesrecht gab. Um eine völlige Vereinheitlichung der Rechtslage im Bundesgebiet zu erreichen, hätte für den Gesetzgeber daher in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Garantie der früheren landesrechtlichen Befreiungen (vgl. Art. 140 GG i. V. mit Art. 138, 173 der Weimarer Verfassung sowie nachstehend Nr. 2) nur die Möglichkeit bestanden, die feststellbare weitestgehende Befreiung nach früherem Landesrecht auf das gesamte Bundesgebiet zu erstrecken. Diesen Weg — der auch zeitraubende und schwierige Vergleiche der früheren Landesgesetze für jedes einzelne Merkmal der zu schaffenden Befreiungsvorschrift vorausgesetzt hätte — ist der Gesetzgeber jedoch nicht gegangen. Er hat sich vielmehr damit begnügt, eine bundeseinheitliche Befreiungsvorschrift zu schaffen, die im Einzelfall hinter dem Privileg nach früherem Landesrecht zurückbleiben kann. Der Gesetzgeber hat für § 4 Nr. 5 Buchst. e GrStG eine Fassung gewählt, bei der es ausschließlich auf den Charakter als Dienstgrundstück am 1. Januar 1966 und an späteren feststellungszeitpunkten ankommt.

- Wegen der verfassungsrechtlichen Garantie für negative Staatsleistungen an die Kirchen (Art. 140 GG i. V. mit Art. 138, 173 der Weimarer Verfassung) war der Gesetzgeber jedoch nicht in der Lage, eine nach früherem Landesrecht bestehende Grundsteuer-Befreiung zu beseitigen. In Fällen, in denen sich nach der ab 1. Januar 1966 geltenden bundeseinheitlichen Befreiungsvorschrift keine Grundsteuerfreiheit ergibt, kann sich der Eigentümer daher nach wie vor im Einzelfall auf eine für ihn etwa günstigere Rechtslage nach früherem Landesrecht berufen. Ein Wegfall von Grund-

steuerbefreiungen, die in Gebieten mit einem schon bisher bestehenden Grundsteuer-Privileg zugunsten der Kirchen zu gewähren waren, kommt daher nicht in Betracht. Deshalb gilt auch mein Erlaß vom 12. November 1954 — L 1102 — 32 II/33 — in diesen Gebieten weiter.

3. Mit dem Grundsteuer-Änderungsgesetz vom 24. August 1965 sollte lediglich die Rechtslage im Bundesgebiet möglichst einheitlich gestaltet werden; dabei sollte das Ausmaß der Befreiungen, wie es sich nach der bisherigen Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung in Gebieten mit einem Grundsteuer-Privileg nach früherem Landesrecht ergab, nicht ausgedehnt werden. Dementsprechend hat der Gesetzgeber bei der Fassung des § 4 Nr. 5 Buchst. c GrStG n. F. ausschließlich Begriffe (Dienstgrundstück, Dienstwohnung, Geistlicher, Kirchendiener) verwendet, die bereits bisher für die Abgrenzung der Befreiungstatbestände nach früherem Landesrecht maßgebend waren. Da dem Gesetzgeber die Auslegung dieser Begriffe durch Verwaltung und Rechtsprechung (vgl. insbesondere Abschn. 45 GrStX und die im Bundessteuerblatt veröffentlichten Vfz-Urteile) bekannt war, muß angenommen werden, daß er diese Auslegung in seinen Willen aufgenommen hat. Für die Anwendung der bundeseinheitlichen Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 5 Buchst. c GrStG n. F. ist daher von der bisherigen Auslegung der genannten Begriffe auszugehen.

II. Einzelfragen bei der Auslegung der bundeseinheitlichen Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 5 Buchst. c GrStG n. F.

Vorbehaltlich einer weitergehenden Befreiung, die sich im Einzelfall nach früherem Landesrecht in Gebieten mit einem schon vor dem 1. Januar 1966 bestehenden Grundsteuer-Privileg ergibt (vgl. I 2), ist bei der Anwendung des § 4 Nr. 5 Buchst. c GrStG n. F. auf der Grundlage der unter I 3 aufgestellten allgemeinen Auslegungsgrundsätze wie folgt zu verfahren:

1. Zum Begriff „Dienstgrundstück“ (Abschn. 45 Abs. 2 Nr. 1 GrStX)

- a) Abschnitt 45 Abs. 2 Nr. 1 GrStX ist weiterhin in Verbindung mit den Vfz-Urteilen vom 23. Juli 1954 (BStBl. III S. 283) und vom 10. Juli 1959 (BStBl. III S. 368), die auf eine ständige Rechtsprechung des früheren Preussischen Oberverwaltungsgerichts zurückgehen und die der Vfz mit Urteil vom 30. Juli 1965 (BStBl. III S. 566) erneut bestätigt hat, anzuwenden. Danach ist es für den Begriff „Dienstgrundstück“ neben der Zugehörigkeit des Grundbesitzes zu einem Stellenfonds (ggf. in Form einer kirchlichen Stiftung) erforderlich, daß der Stelleninhaber wie ein Nießbraucher über Nutzungsart und Erträge des Stellenvermögens frei verfügen kann. Für die Annahme eines Dienstgrundstücks reicht es hingegen nicht aus, wenn zweckgebundenes Vermögen (Stellenfonds, Pfründestiftung) zwar zur Befoldung eines Geistlichen oder eines Kirchdieners bestimmt ist, diesen Personen aber Verfügungsmacht und Verwaltungsbefugnis hinsichtlich der Erträge des zweckgebundenen Vermögens nicht zustehen. Ist daher z. B. Kraft Gesetzes oder oberhirtlicher Verfügung die Verwal-

tungsbefugnis auf einen Pfründestiftungsverband oder die Bischöfliche Finanzkammer übergegangen, so ist der Begriff des Dienstgrundstücks nicht erfüllt. Dagegen ist es unschädlich, wenn der Stelleninhaber in Ausübung seiner Verwaltungsbefugnis (also freiwillig und widerruflich) einen Dritten — z. B. eine zu diesem Zweck gegründete Genossenschaft — mit der Verwaltung des Stellenvermögens beauftragt hat.

- b) Es ist unerheblich, in welcher Art das Dienstgrundstück genutzt wird; als Dienstgrundstück kommt daher auch ein städtisches Grundstück in Betracht, auf dem ein Geschäftshaus errichtet und durch Vermietung genutzt wird (vgl. das rechtskräftige Urteil des VG Berlin vom 2. September 1960, EFG 1961 S. 67).
- c) Übersteigen die Einkünfte aus dem Dienstgrundstück die zur Befoldung des Stelleninhabers erforderlichen Mittel (z. B. bei Waldbesitz mit erheblichem Holzeinschlag), ist, nachdem die Befreiungsvorschrift zugunsten kirchlicher Dienstgrundstücke unmittelbarer Bestandteil des Grundsteuergesetzes ist, § 6 Abs. 3 GrStG anzuwenden. Es genügt daher, wenn die Einkünfte aus dem Dienstgrundstück zu mehr als 50 v. H. der Befoldung des Stelleninhabers dienen. Abschn. 44 Abs. 2 GrStX ist insoweit nicht mehr anwendbar.
- d) Eine wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes kann auch dann Dienstgrundstück sein, wenn sie nicht voll, aber zu mehr als 50 v. H. zu einem Stellenfonds gehört (entsprechende Anwendung des Grundsatzes, der im Vfz-Urteil vom 13. März 1959 BStBl. III S. 220, zur Personengleichheit von Eigentümer und Benutzer aufgestellt ist).
- e) Der Begriff Dienstgrundstück setzt voraus, daß die in Buchst. a genannten Voraussetzungen unmittelbar hinsichtlich einer wirtschaftlichen Einheit des Grundbesitzes vorliegen. Steht daher dem Stellenfonds lediglich der Nießbrauch an Grundbesitz zu, so handelt es sich nicht um ein Dienstgrundstück.
- f) Ist ein Dienstgrundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte — unabhängig von einer Aufteilung für Zwecke der Vermögenssteuer nach § 46 Abs. 2 und 3 BewDV — solange Schuldner der Grundsteuer für Boden und Erbbaurecht, wie das Erbbaurecht besteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 GrStG, § 26 Abs. 1 GrStDV). Da sonach die Kirche als Eigentümer des Dienstgrundstücks keine Grundsteuer schuldet, fällt die Befreiung aus § 4 Nr. 5 Buchst. c GrStG n. F. ins Leere.

2. Zum Begriff „Dienstwohnung“ (Abschnitt 45 Abs. 2 Nr. 2 GrStX)

Abschn. 45 Abs. 2 Nr. 2 GrStX ist in Verbindung mit den Vfz-Urteilen vom 10. Juli 1959 (BStBl. III S. 368) anzuwenden. Danach ergibt sich:

- a) Die in Abschn. 45 Abs. 2 Nr. 2 gegebene — und durch Vfz-Urteil vom 10. Juli 1959 a. a. O. bestätigte — Definition der Dienstwohnung, die die Rechtslage im ehemaligen Lande Preußen betrifft, gibt zutreffend wieder, was auch nach dem heutigen Sprachgebrauch — nämlich nach den Grundsätzen

des Beamtenrechts — unter einer Dienstwohnung zu verstehen ist. So heißt es im Kommentar von Plog-Wiedow zum Bundesbeamtengesetz (Anm. 4 zu § 74 BBG) wie folgt:

„Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Beamten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden. Die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung stellt einen Sachbezug im Sinne des § 23 des Bundesbesoldungsgesetzes dar, den sich der Beamte mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge anrechnen lassen muß.“

- b) Nicht als Dienstwohnung befreit sind danach kircheneigene Wohnungen, die Geistlichen und Kirchendienern auf Grund eines Mietvertrages — ggf. unter Verrechnung des Mietzinses mit den Gehaltsbezügen — überlassen sind. Das dürfte in der Regel z. B. bei solchen Geistlichen oder Kirchendienern der Fall sein, die im Ruhestand leben. Dagegen schließt es die nur nebenamtliche Tätigkeit eines Geistlichen oder eines Kirchendieners nicht aus, daß er eine Dienstwohnung innehat. Bei Wohn- und Gemeinschaftsräumen in Klöstern sind die Voraussetzungen des Buchst. a nicht gegeben.
- c) Im Falle der Vermietung — gleichgültig aus welchen Gründen — geht der Charakter als Dienstwohnung verloren (BFG vom 10. Juli 1959 a.a.O.), kann aber durch entsprechende Zuweisung an einen Stelleninhaber später wieder neu begründet werden. Die Voraussetzungen des BFG-Urteils vom 21. August 1953 im BStBl. III S. 286 (Unschädlichkeit einer Vermietung mit Rücksicht auf die Wohnungsnot und nur für begrenzte Zeit) dürften heute kaum noch erfüllt sein. Vorübergehendes Leerstehen der Dienstwohnungen ist als unschädlich anzusehen.
- d) Abweichend von dem für das frühere Landesrecht geltenden Grundsatz des Abschn. 44 Abs. 2 GrStR ist die Koppelungsvorschrift des § 4 Nr. 6 GrStG anwendbar, da die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 5 Buchst. e GrStG n. F. jetzt unmittelbarer Bestandteil des Grundsteuergesetzes ist. Demnach können z. B. auch Dienstwohnungen im Eigentum des Staates befreit sein.
- e) Dienstwohnungen von Geistlichen, die Beamte oder Angestellte nichtkirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (z. B. Krankenhaus- oder Gefängnisgeistliche), sind nicht befreit, weil diesen Geistlichen die Dienstwohnung nicht als Geistliche einer Religionsgesellschaft, sondern als Bedienstete einer nichtkirchlichen Körperschaft zugewiesen ist. Ebenso steuerpflichtig sind Dienstwohnungen von Kirchendienern (z. B. von Schwestern eines Diakonievereins), die nicht von der Kirchengemeinde angestellt sind (vgl. das rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein vom 22. November 1963, LfG S. 392).

3. Zum Begriff „Geistlicher“

Die nach früherem Landesrecht in den ehemals preussischen Gebietsteilen aus dem Begriff des Geistlichen

zu folgernden Beschränkungen der Befreiung auf die Evangelischen Landeskirchen und die Römisch-Katholische Kirche (vgl. BFG-Urteile vom 12. Februar 1954, BStBl. III S. 100, sowie vom 1. Februar 1963, BStBl. III S. 266) entfallen mit der bundeseinheitlichen Auslegung dieses Begriffs. Im übrigen ist der Begriff jedoch wie bisher auszulegen. Im Kommentar von Gürsching-Stenger zum Grundsteuergesetz (Anm. 18 zu § 4 Ziff. 5) heißt es hierzu:

„Bei dem Begriff Geistlicher darf nicht von dem Verfassungsrecht der einzelnen Kirchen ausgegangen werden. Maßgebend sind vielmehr die staatlichen Vorschriften. Für Preußen ist zurückzugehen auf § 24 Abs. 1 k des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Juli 1893 (GS S. 152). Der Begriff des Geistlichen ist hier aber nicht definiert. Nach der Definition des Preuß. Allg. Landrechts waren als Geistliche diejenigen Personen anzusehen, die „bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind“. Jedoch wurde die Ausübung seelsorgerischer Tätigkeit nicht als Vorbedingung für die Anerkennung als „Geistlicher“ verlangt. Als Geistlicher wurde vielmehr angesehen, wer ein im Organismus der Kirche eingegliedertes geistliches Amt, dessen Obliegenheiten zu den religiösen Zwecken und Aufgaben der Kirche gehören, versieht. Zu den Geistlichen rechneten daher auch der Leiter eines kathol. Knabenkonvikts (PrOVG Slg. Bd. 46 S. 29) und der Regens eines Priesterseminars (PrOVG i. PrVBl. 26 S. 285). Bloße Seelsorgergehilfen sind keine Geistlichen (PrOVG Bd. 57 S. 156).“

4. Zum Begriff „Kirchendiener“ (Abschn. 45 Abs. 3 Nr. GrStR)

Das in Abschn. 45 Abs. 2 Nr. 3 GrStR für Kirchendiener in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis aufgestellte Erfordernis, daß sie zu dem Dienstherrn in ein besonderes Gehorsams-, Treue- und Dienstverhältnis eintreten, ist unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Verhältnisse auszulegen; bei den Kirchendienern, die an der Gestaltung des Gottesdienstes unmittelbar mitwirken (z. B. Küster, Messner, Organisten), kann die genannte Voraussetzung im allgemeinen als gegeben angenommen werden, auch wenn sie nur nebenamtlich tätig werden (vgl. auch Nr. 2, Buchst. b). Dagegen sind nicht als Kirchendiener anzusehen:

Friedhofswärter, Gärtner, Hausmeister, Geizer, Kindergärtnerinnen, Kraftfahrer, Pfortner, Raumpflegerinnen (vgl. hierzu das rechtskräftige Urteil des VG Berlin vom 24. Oktober 1956, LfG 1957, S. 133).

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage
gez. Berghoff

Nachstehend werden die für Schleswig-Holstein und Hamburg für 1966 und 1967 festgesetzten Schulferien für allgemeinbildende Schulen bekanntgegeben:

	Schleswig-Holstein	Hamburg
Schuljahreswechsel	1. 12. 1966 — 3. 12. 1966	—
Weihnachten	22. 12. 1966 — 4. 1. 1967	22. 12. 1966 — 5. 1. 1967
Ostern	23. 3. 1967 — 8. 4. 1967	13. 3. 1967 — 1. 4. 1967
Pfingsten	13. 5. 1967 — 20. 5. 1967	13. 5. 1967 — 20. 5. 1967
Sommer	19. 7. 1967 — 29. 8. 1967	3. 7. 1967 — 13. 8. 1967
Herbst	*)	2. 10. 1967 — 7. 10. 1967
Weihnachten	*)	21. 12. 1967 — 4. 1. 1968

*) Bemerkung: Das Schuljahr endet in Schleswig-Holstein am 31. 7. 1967. Nächste Ferienordnung bleibt abzuwarten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

Nr. 42 400 — 66 — VIII/6

Tagung für Kindergottesdienstshelfer

Kiel, den 6. September 1966

Der landeskirchliche Beauftragte für die Kindergottesdienstarbeit, Pastor Plate-Blankeneise, lädt ein zu einer Reisezeit für Kindergottesdienstshelferinnen und -shelfer unserer Landeskirche vom 4. bis 7. Oktober 1966 im Jugend- und Freizeitheim in Rissen, Iserburg 1.

Dienstag, den 4. Oktober:

Anreise: bis zum Abendbrot 18.00 Uhr
Abends: „Das Bild im Kindergottesdienst“ —
Pastor Gohmann

Mittwoch, den 5. Oktober:

Vormittags: Bibelarbeit Jeremia 19 und 20,1—6 —
Pastor Dr. Lehming
Nachmittags: „Aus 45 Jahren Kindergottesdienstarbeit“
— Propst Schütt
Abends: Marionettenbühne Fey: „Steine des
Jornes“

Donnerstag, den 6. Oktober:

Vormittags: Bibelarbeit Jeremia 36 — Pastor Bols
Nachmittags: „Der Schmitt, Stilmittel der Erzählung“
— Pastor Keller, Karlsruhe
Abends: „Das Helferamts im Kindergottesdienst“ —
Oberlandeskirchenrat Dr. Hauschildt

Freitag, den 7. Oktober:

Vormittags: Bibelarbeit Jeremia 37 und 38,1—13 —
Propst Dr. Tebbe
„Der neue Textplan“ — Pastor Plate

Ende der Tagung nach dem Mittagessen.

Die Kirchen- und Propsteikassen werden um Reisekostenzuschüsse gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Hauschildt

Nr.: 4032 — 66 — VIII

Schüleraustausch

Der „Internationale Christliche Schüleraustausch“ innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland bereitet sein nächstes Austauschjahr (Juli 1967 — Juli 1968) vor und erbittet Bewerbungen um Aufnahme in das Programm bis zum 15. Oktober 1966. Bewerber müssen am 1. Juni vor Beginn des Austauschjahres mindestens 16 und dürfen am 1. September noch nicht 19 Jahre alt sein. Austauschländer sind gegenwärtig: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Island, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, USA. für Frankreich und die französischsprachige Schweiz wird das Beherrschen der Landessprache vorausgesetzt. Für die übrigen Länder wird erwartet, daß die Bewerber in der Zeit zwischen der Auswahl und der Abfahrt (8 Monate) die Sprache des Gastlandes intensiv studieren. Die Kosten betragen im intereuropäischen Austausch 1 200,— DM, im interkontinentalen Austausch 2 200,— DM. Ein Antrag auf Beihilfe kann gestellt werden.

Bewerbungen um Aufnahme in das Austauschprogramm bzw. weitere Fragen werden erbeten an den „Internationalen Christlichen Schüleraustausch“, 56 Wuppertal-Barmen, Kiefernstraße 45. Auch Familien, die daran interessiert sind, einen Austauschschüler für die Dauer eines Jahres bei sich aufzunehmen, werden gebeten, sich an den Internationalen Christlichen Schüleraustausch zu wenden.

Nr.: 4418 — 66 — XII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau, Propstei Münsterdorf, ist ab 1. November 1966 vakant und wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Igehoe, Kirchenstr. 6, einzusenden. Der Bezirk der 1. Pfarrstelle

umfaßt ca. 1 500 Gemeindeglieder. Das Pastorat wird renoviert und modernisiert. Mittelschule in Krempe (3 km). Oberschulen in Glückstadt (8 km) und Tzeho (14 km).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Süderau (1. Pfarrst.) — 66 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde *Aventoft*, Propstei Südtondern, wird zum 15. Dezember 1966 frei und hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leß, Postfach, einzusenden. Die Gemeinde umfaßt reichlich 500 Gemeindeglieder. Die Pfarrstelle ist z. Z. mit dem Propsteijugendpfarramt verbunden. Geräumiges Pastorat, neben der Kirche, wird renoviert werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Aventoft — 66 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde *Samburg-Altona*, Propstei Altona, wird infolge Zuruhesetzung des jetzigen Stelleninhabers zum 1. Dezember 1966 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Samburg-Altona, Bei der JohannisKirche 16, einzusenden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 St. Johannis-Altona — 2. Pfst. — 66 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde *Lebrade*, Propstei Plön, wird zum 1. Dezember 1966 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz, Kirchenstraße 37, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Etwa 1 700 Gemeindeglieder, renoviertes Pastorat (Ölheizung), außer der Kirche in Lebrade zweite Predigtstätte in der Kapelle in Lepahn.

In der Gemeinde arbeiten zwei Gemeindefröiweatern. Weiterführende Schulen in Plön (8 km) durch Bus gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Lebrade — 66 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde *Ockholm*, Propstei Sufum-Bredstedt, wird wegen Zuruhesetzung des jetzigen Stelleninhabers zur sofortigen Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 Sufum, Herzog-Adolf-Str. 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Etwa 500 Gemeindeglieder. Vorgesehen ist, von Ockholm aus die Salligemeinden Oland und Gröde mitzuverwalten. Die Kirche ist in gutem Zustand, das Pastorat 1965 überholt und modernisiert (Ölheizung). Regelmäßige Busverbindung nach Bredstedt.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Ockholm — 66 — VI/4

Stellenausschreibung

Die Position des stellvertretenden Leiters beim Propsteirentamt *Eckernförde* ist vakant und zum 1. 1. 1967 zu besetzen.

Befoldung nach A 10 des Kirchenbeamtenbefoldungsgesetzes.

Eine 3^{1/2}-Zimmer-Wohnung mit Zentralheizung und Bad kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Propsteivorstand, *Eckernförde*, Kieler Straße 73, zu richten.

Ende der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieser Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 36 Pr. *Eckernförde* — 66 — X/7

Personalien

Ernannt:

Am 1. September 1966 der bisherige Regierungsamtmann *Georg Gleich* zum Landeskirchenamtsrat;

am 5. September 1966 der Pastor *Wolfhart Freiesleben*, z. Z. in Tzeho, zum Pastor der St. Laurentii-Kirchengemeinde in Tzeho (3. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf;

am 5. September 1966 der Pastor *Albert Schmidt*, z. Z. in St. Annen, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Annen, Propstei *Norderdithmarschen*.

Eingeführt:

Am 21. August 1966 die Vikarin *Maren Brückner* in die Vikarinnenstelle beim Sozialpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche *Schleswig-Holsteins*;

am 28. August 1966 der Pastor Dietrich E i s e l e n als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tonndorf, Propstei Stormarn.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. September 1966 der Pastor Friedrich I s c h e c k, Oldenburg, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf ihren Antrag mit dem 30. September 1966 die Vikarin Ursula G l i e n i c k e geborene Millies, Kiel.

Gestorben:



P a s t o r i. X.

Arnold Wehmann

geboren am 1. Oktober 1891 in Schelrade/ Norderdithmarschen,

verstorben am 21. August 1966 in Flensburg.

Der Verstorbene wurde am 11. Juni 1922 in Uetersen ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in Wedel. Am 23. Juli 1922 wurde er als Pastor der Kirchengemeinde Pahlen eingeführt. Seit dem 4. Januar 1925 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. November 1956 war er Pastor in Witzwort.